

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma SKYLOTEC GmbH

Stand: November 2021

I. Anwendungs-/ Geltungsbereich, Form

1. Unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend: „**Skylotec-AEB**“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: LIEFERANTEN) beziehen. Die Skylotec-AEB gelten nur, wenn der LIEFERANT Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Skylotec-AEB gelten ausschließlich. Den Skylotec-AEB entgegenstehende, von diesen abweichende oder diese ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder, ohne den Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN ausdrücklich zu widersprechen, auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN enthält oder auf solche verweist.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem LIEFERANTEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den Skylotec-AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag, mindestens aber unsere schriftliche Auftragserteilung maßgebend.
4. Die Skylotec-AEB werden Bestandteil aller Verträge (Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge), die wir mit unseren LIEFERANTEN über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Die Skylotec-AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) an uns, ohne Rücksicht darauf, ob der LIEFERANT die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie dann nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die Skylotec-AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem LIEFERANTEN zuletzt schriftlich mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
5. Sämtliche Verträge über an uns zu erbringende Lieferungen oder Leistungen bedürfen auch bei laufender Geschäftsbeziehung mindestens der Textform (d. h. auch per Telefax oder E-Mail), soweit in den Skylotec-AEB nichts Abweichendes geregelt ist. Gleiches gilt für etwaige Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie für alle rechtserheblichen Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen des LIEFERANTEN in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt). Wenn in diesen Skylotec-AEB

der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, bedeutet dies Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Skylotec-AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss, Vertretung

1. Angebote, Besuche etc. des LIEFERANTEN sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn der LIEFERANT auf unsere Anfrage hin tätig wird. Der LIEFERANT hat sich bei Angebotsabgabe genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
2. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Erteilung als verbindlich. Bis zur schriftlichen Bestätigung des LIEFERANTEN sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Der LIEFERANT ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen (Annahme). Schriftliche Bestätigungen sind ausschließlich an orderconfirmation@skylotec.de zu richten. Auf offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der LIEFERANT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Liefert oder leistet der LIEFERANT ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Vertrag unter den Bedingungen unserer Bestellung mit unserer Annahme der Lieferung zustande.
3. Vertragsänderungen, -ergänzungen, Lieferabrufe etc. sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Die Weitergabe unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Sie berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
5. Wir können auch nach Annahme unserer Bestellung durch den LIEFERANTEN Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung verlangen, soweit dies für den LIEFERANTEN zumutbar ist. Die Auswirkungen derartiger Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

Beabsichtigt der LIEFERANT, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich nach seiner Einstellungsentscheidung mitzuteilen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, unsere Belieferung mit diesen Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ab der Mitteilung der Einstellungsentscheidung sicherzustellen.

IV. Preise, Zahlung, Rechnung, Abtretung, Aufrechnung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des LIEFERANTEN (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten, zB ordnungsgemäße Verpackung, Lieferung an die im Vertrag genannte Lieferanschrift einschließlich Transportkosten nebst eventueller Versicherungen (zB Transport- und Haftpflichtversicherung), Zölle etc. ein.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Nehmen wir ausnahmsweise verfrühte Lieferungen / Leistungen an, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer-/ Leistungstermin. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Rechnungszugang leisten, gewährt uns der LIEFERANT 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss mindestens enthalten: Skylotec-Besteller/- Bestellnummer/-Artikelnummer/-Artikelbezeichnung, Artikelmenge, Mengeneinheit, LIEFERANTEN-Artikelnummer oder Art und Umfang der sonstigen Leistung, Zahlungsziel, Abladestelle, Zolltarifnummer, Lieferscheindatum/-nummer und vollständige Adresse des LIEFERANTEN und Leistungsempfängers, Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, Ausstellungsdatum Rechnung, fortlaufende Rechnungsnummer, Zeitpunkt der Lieferung/Leistung, nach Umsatzsteuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt, im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, Steuersatz sowie Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung, bei Abrechnung per Gutschrift der Begriff "Gutschrift" und - bei Rechnungen aus dem Ausland - Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers.
5. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns gegen den LIEFERANTEN noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen zustehen.

8. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
9. Der LIEFERANT hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

V. Qualität, Dokumentation, Hinweispflichten

1. Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der LIEFERANT garantiert, dass die Ware den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
2. Der LIEFERANT ist angehalten, ein Qualitätsmanagementsystem, das als Mindeststandard den Anforderungen nach ISO 9001 genügt, zu unterhalten. Mindestens muss das Qualitätsmanagementsystem der Unternehmensgröße und dem Geschäftsgegenstand angemessen Rechnung tragen.
3. Haben wir den LIEFERANTEN über den Verwendungszweck seiner Lieferungen oder Leistungen informiert oder ist dieser für ihn auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls seine Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
4. Zur Chargenrückverfolgbarkeit hat der LIEFERANT den Einsatz verwendeter Ausgangsmaterialien, deren Einfließen in die Produktionsverfahren und -parameter sowie die Verwendung in dem an uns gelieferten Produkt zu dokumentieren. Auch Produktänderungen müssen durch den LIEFERANTEN nachträglich rückverfolgt werden können. Nach unserer Aufforderung muss der LIEFERANT in der Lage sein, unverzüglich, jedenfalls spätestens innerhalb von 48 Stunden die gewünschten Informationen an uns zu liefern.
5. Der LIEFERANT hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

VI. Skylotec-Eigentum, Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN

1. Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Schablonen, Vorrichtungen, Formen, Modelle, Muster sowie sonstige Unterlagen und Gegenstände, die wir dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den LIEFERANTEN gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Gleiches gilt für etwaige Urheberrechte. Derartige Unterlagen oder Gegenstände sind nur für die Vertragszwecke zu benutzen und – solange sie nicht verarbeitet werden –

auf Kosten des LIEFERANTEN von diesem als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig gesondert zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und nach Erledigung des Vertrags oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen an uns herauszugeben. Etwaige vom LIEFERANTEN angefertigte Kopien, Duplikate etc. sind nach Erledigung des Vertrags zu vernichten bzw. zu löschen. Ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

2. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände bis zur vereinbarten Ausbringungsmenge trägt der LIEFERANT, sofern die Parteien hierüber keine ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Er wird uns unverzüglich von allen erheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Der LIEFERANT ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen und versendbaren Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns abgeschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den LIEFERANTEN wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
4. Die Übereignung der Ware auf uns hat grundsätzlich unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Behält sich der LIEFERANT das Eigentum an den Liefergegenständen vor, erlischt der Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der Ware ermächtigt. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltswaren mit anderen Waren steht dem LIEFERANTEN Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

VII. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefer-/ Leistungstermine und Liefer-/ Leistungsfristen sind verbindlich. Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen / Leistungen und Teillieferungen/ -leistungen nicht zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/ Leistungstermins oder der Liefer-/ Leistungsfrist ist der Eingang der Lieferung bzw. der Zeitpunkt der Leistungserbringung bei uns. Der LIEFERANT ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich an order-confirmation@skylotec.de darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der vereinbarte Liefer-/ Leistungstermin bzw. die Liefer-/ Leistungsfrist voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
2. Erbringt der LIEFERANT seine Lieferung / Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer-/ Leistungszeit oder kommt er auf andere Weise in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – unbeschadet der nachstehenden Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Ist der LIEFERANT in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem LIEFERANTEN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der LIEFERANT ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“, in allen anderen Fällen gemäß DDP INCOTERMS 2000 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld), d. h. der LIEFERANT hat alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung bei uns zu tragen.
3. Überschreitet der LIEFERANT den Liefertermin, sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig erscheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
4. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit folgendem Mindest-Inhalt ausgestellt werden: Skylotec-Besteller/-Bestellnummer/-Bestelldatum/-Artikelnummer/- Artikelbezeichnung, Warenempfangsadresse inkl. ggf. Abladestelle, Menge, Mengeneinheit, Zolltarifnummer, Artikelgewicht (Brutto /Netto), Gesamtgewicht (Brutto/ Netto) und Adresse des LIEFERANTEN. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
5. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
6. Ist entgegen Ziffer VII.3. die Abholung der Ware durch uns auf unsere Kosten vereinbart, hat der LIEFERANT die Verfügbarkeit über die Ware spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Tag der Warenbereitstellung an orderconfirmation@skylotec.de zu melden und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung entsprechend bereit zu halten.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

8. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der LIEFERANT muss uns seine Lieferung / Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der LIEFERANT nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom LIEFERANTEN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem LIEFERANTEN weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

IX. Gewährleistung, Mängelrügen, Retouren

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der LIEFERANT insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller stammt.
3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns ermittelten Werte maßgebend. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen (offene) Mängeln, ab Wareneingang abgesendet wird.
5. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Nachbesserungen, Aussortierungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. das die Waren

bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der LIEFERANT verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Produktionsstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der LIEFERANT auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der vorstehend in Abs. 5 getroffenen Regelungen gilt: Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist, die in dringenden Fällen sehr kurz sein kann, nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder von einem beauftragten Dritten beseitigen lassen und vom LIEFERANTEN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die gelieferte Ware zur Bearbeitung oder zum Einbau vorgesehen und stellen wir den Mangel in uns nicht vorwerfbarer Weise erst bei Bearbeitung oder Einbau fest, gilt eine Frist zur Nacherfüllung als angemessen, wenn wir bei Einhaltung dieser Frist den unserem Kunden geschuldeten Liefer-/ Leistungstermin einhalten können. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den LIEFERANTEN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom LIEFERANTEN zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den LIEFERANTEN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem LIEFERANTEN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Zu den ersatzfähigen Aufwendungen zählen auch die uns durch Einbau oder Bearbeitung der mangelbehafteten Sache entstandenen Kosten.

X. Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

1. Der LIEFERANT ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes Produkt zurückzuführen sind (Produktschäden). Der LIEFERANT ist verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt insbesondere, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet sowie für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.
2. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des LIEFERANTEN begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der LIEFERANT von sämtlichen Ansprüchen unser Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, soweit der LIEFERANT den Mangel der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung zu vertreten hat.
3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der LIEFERANT auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen (zB gemäß §§ 683, 670 BGB) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir – im Rahmen des uns Möglichen und Zumutbaren – den LIEFERANTEN unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR pro Personen-, 1.000.000 EUR pro Sach- und 100.000 EUR pro Vermögensschaden und für diese Schadenskategorien einen weltweiten Versicherungsschutz abzuschließen und zu unterhalten, weil Skylotec-Produkte weltweit direkt oder indirekt vertrieben werden; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Der LIEFERANT wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice übersenden.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und geistiges Eigentum

1. Der LIEFERANT steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte, insbesondere Urheber-, Patent- und andere mit dem geistigen Eigentum verbundenen Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt oder die wir ihm ausdrücklich als Verwendungs- oder Exportland benannt haben, verletzt werden und auch keine Schutzpflichten zugunsten Dritter bestehen.

2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der LIEFERANT nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In jedem Fall ist der LIEFERANT verpflichtet, uns im Streitfall, bei Zweifeln über bestehende Rechte im Sinne des Absatz 1 und deren Verletzung sowie im Falle, dass Dritte eine solche Rechtsverletzung geltend machen, alle zur Klärung der Rechtslage erforderlichen, bei ihm vorhandenen Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen und uns mit allen dem LIEFERANTEN zugänglichen Informationen zur Klärung und Abwehr von Forderungen Dritter auszustatten.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der LIEFERANT die Gegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen, Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß und auch nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XII. Geheimhaltung

1. Sykolotec und der LIEFERANT sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die sie im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der Geschäftsbeziehung erfahren (haben), nicht gegenüber Dritten offenzulegen und ausschließlich zur Erfüllung der wechselseitigen vertraglichen Pflichten zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die seitens des jeweiligen Vertragspartners durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden und für den jeweiligen Vertragspartner von wirtschaftlichem Wert und daher mit einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse verbunden, weder Dritten bekannt noch ohne Weiteres zugänglich oder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere sämtliche dem LIEFERANTEN im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt gewordenen Daten und betrieblichen Informationen, beispielsweise kaufmännische und technische Einzelheiten, von uns oder von dem LIEFERANTEN für uns gefertigte Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Schablonen, Muster, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Informationen
 - als anvertraute Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
 - durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.
 - nur unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz zu verarbeiten, insbesondere diese Informationen für keine anderen Zwecke als die Vertragsdurchführung auszuwerten oder Dritten zugänglich zu machen, ohne hierfür die Zustimmung des anderen Vertragspartners zu haben oder gesetzlich oder aufgrund einer bestands- bzw.

rechtskräftigen Behörden- oder Gerichtsentscheidung verpflichtet zu sein. Besteht eine Verpflichtung zur Offenlegung, ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren und im Zuge der Offenlegung kenntlich zu machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinzuwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

- nur den Mitarbeitern bzw. Personen zugänglich zu machen, die ihrerseits einer Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen und auf den Zugang zu diesen Informationen zwecks Verhandlung von Vertragsdetails sowie der Durchführung oder Abwicklung dieses Vertrages im Auftrag einer der Vertragsparteien zwingend angewiesen sind.
3. Eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) ist zulässig, ebenso eine Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, soweit diese sich einer entsprechenden Geheimhaltung gegenüber der verbundenen Partei unterworfen haben.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- der Öffentlichkeit bereits bekannt sind,
 - der Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt ohne schuldhaften Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt werden,
 - dem Vertragspartner bereits vor der Offenlegung bzw. Übermittlung durch den anderen Vertragspartner und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren oder im Nachhinein bekannt geworden sind,
 - ein Vertragspartner ohne Nutzung von oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen selbst erlangt hat;
 - ein Vertragspartner von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht erhalten hat oder ihm zugänglich gemacht wurden.
5. Die Vervielfältigung von Daten oder Gegenständen im Sinne des Abs. 1 ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die hiernach hergestellten Gegenstände dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der LIEFERANT nach unseren Angaben entwickelt und/oder produziert hat.
6. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer gemeinsamen Geschäftsverbindung werben.
7. Schriftwechsel jeder Art zwischen dem LIEFERANTEN und unseren Kunden, welche die jeweiligen Bestellobjekte betreffen, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

8. Verletzt eine Partei ihre Verpflichtungen aus dieser Ziff. XII., schuldet sie für jeden Fall der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR, es sei denn, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsparteien haften einander für Verstöße eines Dritten wie für eigene Verstöße.

XIII. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten im Rahmen unserer geschäftlichen Aktivitäten insbesondere zu Zwecken einer schnellen und fehlerfreien Abwicklung der getätigten Bestellungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen an zentraler Stelle EDV-mäßig speichern und verarbeiten. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer **Datenschutzerklärung in der Anlage**. Die aktuelle Fassung können Sie unter folgender URL abrufen:

https://www.skylotec.com/eu_de/skylotec/ueber-uns/datenschutz.

XIV. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten, soweit gesetzlich zulässig, für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
4. Unsere Ansprüche gegen den LIEFERANTEN gemäß Ziffer X. dieser Skylotec-AEB verjähren nicht, bevor die diesen Ansprüchen zugrunde liegenden Ansprüche unserer Kunden bzw. Dritter gegen uns verjähren.
5. Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen des LIEFERANTEN, die wir innerhalb der geltenden Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.
6. Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

XV. Rücktrittsrecht bei Zahlungsrückstand, Insolvenzantrag

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

XVI. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Geschäftssitz.
2. Für diese Skylotec-AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem LIEFERANTEN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ist der LIEFERANT Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Entsprechendes gilt, wenn der LIEFERANT Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Skylotec-AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des LIEFERANTEN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt

XVII. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Stand: 30.11.2021